



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.
Postzustellungsurkunde



**Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**
Am Aussichtsturm 5
73207 Plochingen

Telefon: 0711 3902-41500
Telefax: 0711 3902-58240

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen
Bitte bei Antwort angeben



Telefon 0711 3902-41500
Veterinaeramt@lra-es.de

Datum
03.07.2019

Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz vom 31.05.2019

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren o.a. Antrag auf Auskunft, wann im Betrieb „Günes Kebaphaus, Kirchheimer Straße 34, 73235 Weilheim/Teck“ die letzten beiden Kontrollen stattgefunden haben und ob Verstöße gegen das Lebensmittelrecht festgestellt wurden ergeht folgender

I. B e s c h e i d :

1. Dem Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt unverzüglich schriftlich, nach Bestandskraft des Bescheides an den beteiligten Dritten.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. G r ü n d e :

Mit Schreiben, hier eingegangen am 31.05.2019, haben Sie bei unserer Behörde, unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die Auskunft

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Plochingen Bahnhof
Bus 141
Haltestelle Stumpenhof

beantragt, wann im Betrieb „Günes Kebaphaus, Kirchheimer Straße 34, 73235 Weilheim/Teck“ die letzten beiden Kontrollen stattgefunden haben und ob Verstöße gegen das Lebensmittelrecht festgestellt wurden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen, (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, vorhanden sind.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt. Die Voraussetzungen sind hier gegeben. Insbesondere überwiegt Ihr Interesse als Antragsteller, Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG zu erhalten, das schutzwürdige Interesse des beteiligten Dritten am Ausschluss des Informationszugangs wegen Zugangs zu personenbezogener Daten. Es ist keine besondere Schutzwürdigkeit zu erkennen, die eine Ausnahme vom Zweck des Gesetzes rechtfertigt.

Das Landratsamt Esslingen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ist die für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 VIG, da die vom Informationsanspruch umfassten Daten/Informationen bei unserer Behörde vorhanden sind. Die Gewährung des Auskunftsanspruchs erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 VIG.

Gem. § 4 Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG) darf ein Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig geworden ist oder der Sofortvollzug angeordnet wurde. Der Sofortvollzug wurde nicht angeordnet daher wird der Informationszugang nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen. Ein Antrag gem. § 80a Abs.3 VWGO kann gestellt werden.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, mit Sitz in Esslingen, oder bei allen Außenstellen einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

